



Die Dienstleistungs- Informationspflichten- Verordnung

Am 17.05.2010 ist die oben genannte Verordnung (DL-InfoV) in Kraft getreten und für alle Dienstleister verpflichtend. Sie regelt den Inhalt, Umfang und Art der Informationen, die ein Dienstleistungserbringer Empfängern von Dienstleistungen stets oder auf deren Anforderung zur Verfügung stellen muss. Soweit Dienstleister über einen Internetauftritt verfügen, ergeben sich zahlreiche in der Verordnung geregelte Informationspflichten bereits aus § 5 des Telemediengesetzes (TMG).

Ein Verstoß gegen die DL-InfoV durch einen Dienstleister kann mit einem Bußgeld bis zu € 1.000,00 geahndet werden (§ 6 DL-InfoV).

Die DL-InfoV sieht vor, dass der Dienstleistungserbringer die erforderlichen Informationen stets in klarer und verständlicher Form zur Verfügung stellen muss. Die Informationen müssen vor Abschluss eines schriftlichen Vertrages bzw. in Ermangelung eines solchen vor Erbringung der Dienstleistung dem Dienstnehmer mitgeteilt werden.

Diese Mitteilungen können erbracht werden durch Auslage von Informationsunterlagen und Broschüren. Ferner ist dies möglich, durch Aushang der entsprechenden Informationen in den Büroräumen des Dienstleisters. Auch kann es gegenüber dem Dienstnehmer durch eine angegebene Adresse elektronisch leicht zugänglich gemacht werden (Beispielsweise durch Veröffentlichung der Information auf den Internetseiten, sofern die entsprechende Adresse den Dienstnehmern entweder bekannt gemacht wird oder diese leicht auffindbar ist.). Zuletzt kann dies auch den Dienstnehmern per E-Mail oder postalisch oder im Rahmen übersandter Vertragsunterlagen mitgeteilt werden.

§ 2 verfügt im Abs. 1 über 12 Nummern, die alle zwingend Berücksichtigung finden müssen. § 3 der DL-InfoV skizziert Angaben, die nur auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden müssen. Daher müssen von gewerblich tätigen Dienstleistern nunmehr stets vorab gegenüber allen in Frage kommenden Kunden folgende Pflichtangaben jederzeit im Wege einer der vorbenannten 4 Möglichkeiten übermittelt werden:

1. Familien- und Vorname(n) bei rechtsfähigen Personengesellschaften und juristischen Personen, die Firma unter Angabe der Rechtsform
2. Anschrift des Dienstleisters, Telefonnummer, E-Mail Adresse oder Faxnummer.
3. Soweit einschlägig Angaben zum zuständigen Handels-, Partnerschafts- oder Genossenschaftsregister nebst Angabe des Registergerichts und der Registernummer.
4. Namen und Anschrift der zuständigen Behörde bzw. der einheitlichen Stelle. Zuständige Behörde, Verbandsbehörden oder Kammern sein.
5. Umsatzsteueridentifikationsnummer nach § 27 aUstG
6. Gesetzliche Berufsbezeichnung, Verleihungstaat, zuständige Behörde oder Kammer, die die Berufsbezeichnung unterhält bzw. überwacht.
7. Ggfs. verwendete allgemeine Geschäftsbedingungen. Diese müssen bei tatsächlicher Verwendung in einem konkreten Geschäft angegeben werden.
8. Ggfs. verwendete Vertragsklauseln über das auf den Vertrag anwendbare Recht über den Gerichtsstand.
9. Ggfs. bestehende Garantien, die über gesetzliche Gewährleistungsrechte hinaus gehen.
10. Wesentliche Merkmale der Dienstleistung, soweit sich diese nicht bereits aus dem Zusammenhang ergeben.
11. Angaben zu Namen, Anschrift und räumlichem Geltungsbereich der Berufshaftpflichtversicherung, soweit vorhanden.
12. Angaben zum Preis der Dienstleistung, sofern dieser durch den Dienstleister im Vorhinein festgelegt wurde.

Nachfolgende Informationen muss der Dienstleister seinen Kunden nur auf Anfrage zur Verfügung stellen:

1. Angaben zur berufsrechtlichen Regelung und dazu, wie diese zugänglich sind.
2. Angaben zu den ausgeübten multidisziplinären Tätigkeiten und mit anderen Personen bestehende berufliche Gemeinschaften und soweit erforderlich zu Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten.
3. Sofern einschlägig Angaben zum vom Berufsträger anerkannten Verhaltenskodizes und deren elektronische Verfügbarkeit. Diese Information betrifft nur Verhaltenskodizes, denen sich ein Dienstleister freiwillig unterworfen hat, z.B. Ethikrichtlinien.
4. Angaben zu außergerichtlichen Streitschlichtungsverfahren, insbesondere Zugang und nähere Informationen über deren Voraussetzungen.
5. Angaben zum Preis der Dienstleistung, sofern dieser nicht im Vorhinein festgelegt wurde, oder Einzelheiten deren Rechnung oder einen Kostenvoranschlag.

Ein Verstoß hiergegen kann, wie bereits angeführt, mit einem Bußgeld bis zum 1.000,00 Euro belegt werden. Es wird sich in der Zukunft zeigen, ob ein solcher Verstoß auch als wettbewerbsrechtlich abmahnfähig erachtet werden wird. Eine Möglichkeit bestünde hier nach § 4 Nr. 11 UWG i.V.m. DL-InfoV. Die zukünftige Rechtsprechung wird hier gegebenenfalls zu entscheiden haben, ob der DL-InfoV über eine entsprechende Marktregelung verfügt.

Mitgeteilt von:

Rechtsanwalt Dr. iur. Eberhard Frohnecke

Rechtsanwälte Dr. Frohnecke & Partner

Friedrichstr. 24

49076 Osnabrück

Alle Angaben zur DL-InfoV auf www.frohnecke.de